

Unterbrechung der Verjährung durch Schuldanerkennung

Art. 135 Ziff. 1, Art. 371 OR; Art. 180 Abs. 1 SIA-Norm 118

Die Mitwirkung der Unternehmerin bei einem technischen Gutachten zur Abklärung der Ursachen aufgetretener Mängel stellt keine konkludente Schuldanerkennung dar und unterbricht die Verjährung nicht. [299]

» **BGer 4A_111/2018** vom 5. Oktober 2018

Beim Neubau eines Einfamilienhauses liess ein Ehepaar durch die Unternehmerin Metallfenster einbauen. Im Dezember 2005 fand die Abnahme des Werks statt. Als es zu Schäden infolge Wassereintritts kam, belangten die Besteller im Jahr 2015 die Unternehmerin. Letztere berief sich auf die Verjährung.

Die Verjährung wird durch die Anerkennung der Forderung seitens des Schuldners unterbrochen. Als Anerkennung mit Unterbrechungswirkung gilt jedes Verhalten des Schuldners, welches vom Gläubiger nach Treu und Glauben im Verkehr als Bestätigung der rechtlichen Verpflichtung aufgefasst werden darf. Massgeblich sind die Umstände des konkreten Einzelfalls. Angesichts der Schuldanerkennung hat der Gläubiger keinen Anlass, selbst für die Unterbrechung zu sorgen. Die Anerkennung der grundsätzlichen Schuldpflicht – ohne bestimmten Betrag – genügt. Doch muss die Anerkennung deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Die Ausführung von Nachbesserungsarbeiten oder die erklärte Bereitschaft hierzu unterbrechen die Verjährung. Gegenteiliges gilt in der Regel, wenn der Unternehmer zwar Mängel beseitigt, dabei aber ausdrücklich aus Kulanz handelt bzw. eine Haftung bestreitet; ebenso, wenn er bloss erklärt, der Sache nachzugehen oder sie vorsorglich der Versicherung zu melden.

Vorliegend wirkte die Unternehmerin bei einem von ihrer Haftpflichtversicherung initiierten technischen Gutachten mit, welches die Ursachen des Wassereintritts unter Ausblendung der Haftungsfrage untersuchte. Die Besteller durften diese Beteiligung an der gemeinsamen Lösungssuche nach Treu und Glauben nicht als Bestätigung einer rechtlichen Verpflichtung verstehen. Die Mitwirkung am Gutachten ist ähnlich zu behandeln wie die Erklärung, der Sache nachzugehen. Die Unternehmerin gab keine Zusicherung für Nachbesserungsarbeiten ab und anerkannte weder ausdrücklich noch stillschweigend ihre Verantwortung. Unter diesen Umständen durften die Besteller nicht auf jegliche verjährungsunterbrechende Massnahme verzichten.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Unternehmerin im Sommer 2012 – mehr als ein Jahr nach Erhalt des Gutachtens – gewisse Arbeiten ausgeführt hat. Diese sind in Rechnung gestellt worden, was zeigt, dass die verrichteten Arbeiten nicht als Mängelbeseitigung und damit Anerkennung einer Haftung qualifiziert werden können. Die Besteller unterliessen es, ihrerseits verjährungsunterbrechende Massnahmen einzuleiten, weshalb die kantonalen Instanzen die geltend gemachte Forderung zu Recht als verjährt betrachteten.

Kommentar

Das Bundesgericht bestätigt die Auffassung der Vorinstanz, wonach die Mitwirkung der Unternehmerin beim Gutachten nicht als Eingeständnis einer Haftung und Anerkennung einer Schuld missverstanden werden darf. Somit waren die Mängelrechte gemäss SIA-Norm 118 verjährt.

Harald Bärtschi